



Amtliche Bekanntmachungen

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 03.11.2009

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 02.11.2009 die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze, Geltungsbereich, Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach den für die Wahl geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der für die Integrationsratswahlen geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) und dieser Wahlordnung gewählt.
- (2) Wahlgebiet ist die Stadt Oberhausen. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten (Wahlamt).

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte als Wahlleiterin / Wahlleiter der Wahlausschuss, für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand und für jeden Briefwahlbezirk der Briefwahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/m und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 KWahlG NRW.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Besitzer(n)/innen. Die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorsteher(s)/in den Ausschlag.

- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind

1. Ausländer/innen,
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitengesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nr. 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 6

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer/innen,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von § 5 Satz 1 Nr. 2 erfasst sind.

§ 7

Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 247 bis Seite 249

**§ 8
Wahltag**

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter festgelegt und spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekanntgemacht.

**§ 9
Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der / des Wahlbewerber(s)/in enthalten. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die/den wahlberechtigten Wahlbewerber/in ist zulässig.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

(9) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.

**§ 10
Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen auf den Stimmzetteln in der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter eingegangen sind, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge.

**§ 11
Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten einlegen.
- (6) Über Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

**§ 12
Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
- (2) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.
- (3) Die Wählerin / der Wähler hat eine Stimme.
- (4) Auf Verlangen hat sie / er sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre / seine Person auszuweisen.

**§ 13
Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einem Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin / vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

**§ 14
Wahlprüfung**

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl ist von Amts wegen zu beschließen. § 40 Abs. 1 des KWahlG NRW findet entsprechende Anwendung.
- (2) Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin / beim Wahlleiter schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

**§ 15
Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

**§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die vom Rat der Stadt Oberhausen am 28.11.1994 beschlossene Wahlordnung zur Durchführung von Ausländerbeiratswahlen gemäß § 27 GO NRW in Oberhausen sowie alle bisherigen Regelungen über die Wahl des Ausländerbeirates / Migrationsrates außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 03.11.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 2. Dezember 2009
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2009 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
 46045 Oberhausen
 Telefon 0208/85 78-180 und 184
 besucherbuero@theater-oberhausen.de
 www.theater-oberhausen.de